

Gebührenordnung zur Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße in der Fassung vom 11.12.2014

Aufgrund § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) in Verbindung mit

§§ 5, 16, 17, 30 und 53 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786, 794).

§ 5, § 10 und § 25 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, S. 80),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134),

§ 24 der Satzung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) des ZAKB in der Beschlussfassung vom 20.09.2012,

sowie § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße vom 01.09.2002, zuletzt geändert am 25.09.2014 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße in ihrer Sitzung am 11.12.2014 die Gebührenordnung zur Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Grundsatz

1. Abschnitt: Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden

§ 2 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

§ 3 Regelausstattung, Bemessungsgrundlage und Mindestgebühr

§ 4 Gebühren für Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden

2. Abschnitt: Entsorgung der kommunal eingesammelten Abfälle der einsammlungspflichtigen Städte und Gemeinden

§ 5 Gebührenpflicht

§ 6 Bemessungsgrundlage

§ 7 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

§ 8 Gebühren

3. Abschnitt: Direktanlieferung an die Abfallentsorgungsanlagen des ZAKB

§ 9 Gebührenpflicht

§ 10 Bemessungsgrundlage

§ 11 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

§ 12 Gebühren

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Ermäßigung / Nachlass der Gebühr

§ 14 Ahndung von Verstößen

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Der ZAKB erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung und Verwertung von Abfällen einschließlich der Kosten der Beratung, Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung sowie für Rekultivierungs- und Folgekosten, kostendeckende Gebühren.

1. ABSCHNITT EINSAMMLUNG IN VERBANDSANGEHÖRIGEN STÄDTEN UND GEMEINDEN

§ 2 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer, der Nießbraucher oder ein sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigter. In Einzelfällen kann der ZAKB verlangen, dass die Gebührenpflicht aufgrund schriftlicher Vereinbarung auf den Gewerbetreibenden, den freiberuflich Tätigen oder den Mieter übertragen wird. Daneben haftet der eigentlich Gebührenpflichtige. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 7 Abs. 3 Abfallsatzung für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter und endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der ZAKB erhebt die Gebühr jährlich; er kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, entsprechend der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.

§ 3 Regelausstattung, Bemessungsgrundlage und Mindestgebühr

- (1) Für die bedarfsorientierte Abfuhr müssen auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück als Regelausstattung mindestens je ein Restabfallbehälter, ein Bioabfallbehälter und ein Papierbehälter zugeteilt oder angemeldet sein. Für diese Regelausstattung werden eine Mindestgebühr nach § 4 Abs. 1 und Leistungsgebühren gem. § 4 Abs. 2 u. 3 Gebührenordnung erhoben, die eine Einheitsgebühr darstellt. Die Mindestgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restabfall. Falls mehrere Restabfallbehälter vorhanden sind, entscheidet der ZAKB, welcher Behälter für die Festsetzung der Mindestgebühr herangezogen wird. Mit der Mindestgebühr sind die im § 4 Abs. 1 aufgeführten Entleerungen für die in der Regelausstattung enthaltenen Gefäße gemäß Satz 1 abgegolten. Hinzu tritt eine zusätzliche Entleerungsgebühr im Sinne einer bedarfsabhängigen Leistungsgebühr gem. § 4 Abs. 2 und 3 Gebührenordnung. Die in § 4 Abs. 2 Gebührenordnung erfassten Entleerungsgebühren betreffen einen gegenüber der Mindestgebühr in Abs.1 erweiterten Mindestleistungsumfang. Die in § 4 Abs. 3 festgelegten Gebühren betreffen solche

Zusatzleistungen, die nicht bereits in den vorgenannten Gebührentatbeständen nach § 4 Abs. 1 und 2 berücksichtigt wurden.

- (2) Die Gebühr für die bedarfsorientierte Abfuhr der Restabfallbehälter ab 770 l setzt sich zusammen aus einer Mindestgebühr und einer Entleerungsgebühr. Die Gebühr gem. Satz 1 beinhaltet je nach beantragter Entsorgungshäufigkeit 13 (bei 4-wöchentlicher Abfuhr), 26 (bei 2-wöchentlicher Abfuhr) oder 52 (bei wöchentlicher Abfuhr) Entleerungen.
- (3) Die Gebühr für die vierwöchige Abfuhr der 240 l und 1.100 l Papierbehälter besteht aus einer Mindestgebühr. Eine Entleerungsgebühr fällt nur bei Zusatzentleerungen auf Antrag des Entsorgungspflichtigen an. Abweichend hiervon können für Behälter ab der Größe 1.100 l 26 (bei 2-wöchentlicher Abfuhr) oder 52 (bei wöchentlicher Abfuhr) Entleerungen beantragt werden. Die Gebühr hierfür richtet sich nach § 4 Abs. 2 c. Gebührenordnung. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung von Zusatzentleerungen.
- (4) Die Mindestgebühr als Einheitsgebühr sowie die in § 4 Abs. 2 Gebührenordnung erfassten Entleerungen je Abfallart wird auch dann erhoben, wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen wurde.
- (5) Weitere über die bereits mit den Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 abgegoltene Entleerungen können jederzeit vom Nutzer im Rahmen der angebotenen Abfahren in Anspruch genommen werden. Für jede dieser Entleerungen fallen die unter § 4 Abs. 3 genannten Gebühren je nach Behälterart und Behältervolumen an.
- (6) Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen wird durch eine am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.
- (7) Die Gebühr für Ausnahmen gemäß § 10 Abs. 8 Abfallsatzung wird vom ZAKB im Einzelfall festgelegt. Im Rahmen von Pilotversuchen gem. § 10 Abs. 8 Abfallsatzung ist der Vorstand ermächtigt, entsprechend dem zeitlich begrenzten Rahmen der Versuche von dieser Gebührenordnung abweichende Gebühren festzulegen. Die abweichenden Gebühren müssen den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des HessKAG, entsprechen.

§ 4 Gebühren für Einsammlung in verbandsangehörigen Städten und Gemeinden

- (1) Die Mindestgebühr pro Grundstück gem. § 3 Abs. 1 betragen:

Größe des Restabfallbehälters	Mindestgebühr jährlich	Anzahl der abgegoltene Entleerungen Restabfall	Anzahl der abgegoltene Entleerungen bei dem 120 l Bioabfallbehälter	Anzahl der abgegoltene Entleerungen bei Papierbehältern bis 240 l
60 Liter	133,52 €	10	18	13
80 Liter	144,68 €	10	18	13
120 Liter	165,11 €	10	18	13
240 Liter	233,07 €	10	18	13
770 Liter	758,88 €	13 - bei 4-wö. Entleerung	18	13
770 Liter	1.416,12 €	26 - bei 2-wö. Entleerung	18	13
770 Liter	2.730,62 €	52 - bei wö. Entleerung	18	13
1.100 Liter	977,96 €	13 - bei 4-wö. Entleerung	18	13
1.100 Liter	1.854,29 €	26 - bei 2-wö. Entleerung	18	13
1.100 Liter	3.606,95 €	52 - bei wö. Entleerung	18	13

Falls statt eines 120 l Bioabfallbehälters, ein 240 l Bioabfallbehälter zugeteilt oder angemeldet ist, erhöht sich die Mindestgebühr um jährlich 79,98 €. An Stelle des 240 l Papierbehälters kann auch ein Papierbehälter mit 1.100 l oder größer angemeldet oder zugeteilt sein; die Mindestgebühr erhöht sich in diesem Fall um die Gebührendifferenz des 240 l Papierbehälters zum entsprechenden größeren Behälter gem. § 4 Abs. 2 c. Für die nicht mit der Mindestgebühr abgegoltenen Entleerungen werden die Entleerungsgebühren gem. § 4 Abs. 3 erhoben. Für jeden zusätzlich zur Regelausstattung zugeteilten oder angemeldeten Behälter werden Behältergebühren gem. § 4 Abs. 2 Gebührenordnung und Entleerungsgebühren gem. § 4 Abs. 3 Gebührenordnung erhoben.

a) Soweit die Anschlusspflichtigen gem. § 5 Abs. 5 a) Abfallsatzung von der Benutzungspflicht des Bioabfallbehälters befreit sind, wird die Mindestgebühr gemäß Abs. 1 um 25,00 € gemindert.

b) weggefallen

(2) Die Gebühr für die jeweiligen Behälter zusätzlich zur Regelausstattung nach Abs. 1 beträgt pro Jahr:

a) Für Restabfallbehälter

Behältergröße	Jahresgebühr	Anzahl der mit der Gebühr abgegoltenen Entleerungen	
60 Liter	37,80 €	10 von möglichen 26	
80 Liter	49,66 €	10 von möglichen 26	
120 Liter	71,42 €	10 von möglichen 26	
240 Liter	142,85 €	10 von möglichen 26	
770 Liter	657,25 €	13 von möglichen 26	bei 4-wöchentl. Abfuhr
770 Liter	1.314,50 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentl. Abfuhr
770 Liter	2.628,99 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	876,33 €	13 von möglichen 26	bei 4-wöchentl. Abfuhr
1.100 Liter	1.752,66 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentl. Abfuhr
1.100 Liter	3.505,32 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr

b) Bioabfallbehälter:

Behältergröße	Jahresgebühr	Anzahl der mit der Gebühr abgegoltenen Entleerungen
120 Liter	80,35 €	18 von möglichen 36
240 Liter	160,70 €	18 von möglichen 36

c) Papierbehälter:

Behältergröße	Jahresgebühr	Anzahl der mit der Gebühr abgegoltenen Entleerungen	
240 Liter	30,00 €	13 von möglichen 13	bei 4-wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	140,00 €	13 von möglichen 13	bei 4-wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	280,00 €	26 von möglichen 26	bei 2-wöchentlicher Abfuhr
1.100 Liter	560,00 €	52 von möglichen 52	bei wöchentlicher Abfuhr

(3) Für Entleerungen zusätzlich zu den bereits in der Mindestgebühr gem. § 4 Abs. 1 und in den Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 enthaltenen Leistungen wird je Entleerung erhoben:

a) Restabfallbehälter

60 Liter Restabfallbehälter	2,52 €
80 Liter Restabfallbehälter	3,32 €
120 Liter Restabfallbehälter	4,82 €
240 Liter Restabfallbehälter	9,64 €
770 Liter Restabfallbehälter	48,50 €
1.100 Liter Restabfallbehälter	64,50 €

b) Bioabfallbehälter

120 Liter Bioabfallbehälter	3,40 €
240 Liter Bioabfallbehälter	6,80 €

Für Sonderentleerungen als Restabfall wegen Verunreinigung durch Störstoffe wird die 4-fache Leistungsgebühr erhoben.

c) Papierbehälter

240 Liter Papierbehälter	4,50 €
1.100 Liter Papierbehälter	17,00 €

Für Sonderentleerungen als Restabfall wegen Verunreinigung durch Störstoffe wird die 5-fache Leistungsgebühr erhoben.

- (4)** Für Abfallbehälter, deren Inhalt mittels mechanischer Pressen verdichtet ist, werden die 1,7-fachen Gebührensätze erhoben. § 17 Abs. 6 Abfallsatzung ist zu beachten.
- (5)** Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Benutzung der Bioabfallbehälter gemäß § 5 Abs. 5 a) Abfallsatzung wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.
- (6)** Der ZAKB stellt einen Online-Service auf seiner Homepage unter www.zakb.de zur Verfügung. Sofern dieser Online-Service nach erfolgter Registrierung zum Onlinekunden genutzt wird, reduzieren sich die Verwaltungsgebühren gem. § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 4 Abs. 13 Satz 2. Diese Registrierung kann online unter www.zakb.de durchgeführt oder schriftlich beim ZAKB beantragt werden. Bei der schriftlichen Anmeldung ist das vom ZAKB zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Mit der Registrierung erklärt der Gebührenpflichtige sein Einverständnis, die Gebührenbescheide des ZAKB in elektronischer Form zugestellt zu bekommen, solange er als Onlinekunde registriert ist. Weiterhin verpflichtet sich der Gebührenpflichtige die im Antragsformular ausgewiesenen Dienstleistungen ausschließlich über den Online-Service unter www.zakb.de zu beauftragen. Andernfalls entfallen die Gebührenermäßigungen gem. § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 4 Abs. 13 Satz 2 und es werden die Regelgebühren zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 € pro Auftrag erhoben. Wenn fällige Gebühren nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt werden besteht kein Anspruch auf die vergünstigten Gebühren. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf die vergünstigten Gebühren, wenn eine Abmeldung als Onlinekunde innerhalb von 12 Monaten nach erfolgreicher Registrierung erfolgt. Die Abmeldung als Onlinekunde kann jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen.

- (7) Bei Sperrmüll wird für jede angemeldete Abholmengung von bis zu 2 m³ eine Servicegebühr von 10,00 € erhoben. Die Servicegebühr wird auch dann erhoben, wenn der angemeldete Sperrmülltermin nicht wahrgenommen wurde. Für Onlinekunden gem. § 4 Abs. 6 beträgt die Gebühr 5 €.
- (8) Die Gebühr für den Reinigungstausch eines Bioabfallbehälters beträgt 10 €.
- (9) Die Gebühr zur Abholung von Elektroschrott (Elektroherde, Fernseher und Monitore etc.) bei privaten Haushalten beträgt je Gerät 8,00 €.
- (10) Abfallsäcke für Restabfall werden zum Stückpreis von 5,00 € für einen Normabfallsack abgegeben.
- (11) Abfallsäcke für Bioabfall werden zum Stückpreis von 3,50 € für einen Normabfallsack abgegeben.
- (12) Für die Annahme von Schadstoff-Kleinmengen aus dem gewerblichen Bereich an einer vom ZAKB betriebenen Schadstoffkleinmengen-Sammelstelle wird eine Gebühr von 3,00 € pro Kilogramm erhoben.
- (13) Die Gebühr pro Objektmeldung, Behälteranmeldung, Behältertausch, Behälterlieferung und Behälterabholung beträgt 15,00 € pro Vorgang bis zu 3 Behältern. Für Onlinekunden gem. § 4 Abs. 6 beträgt die Gebühr 10 € pro Vorgang bis zu 3 Behältern. Bei der Anmeldung eines Objektes mit Änderungen gem. Satz 1 wird die Gebühr nur ein Mal erhoben. Abweichend hiervon ist für die Dauer eines Jahres ab Beitritt einer Stadt oder Gemeinde zum ZAKB für die Anschlussnehmer in der Stadt oder Gemeinde eine Behältertauschaktion bis zu 3 Behältern gebührenfrei.
- (14) Werden Behälter zu Lasten des Anschlussnehmers ersetzt, werden diese mit 40,00 € pro Müllgroßbehälter in den Größen 60 l bis 120 l und mit 50,00 € pro 240 l Müllgroßbehälter berechnet. Zusätzliche Liefer- bzw. Servicegebühren werden nicht erhoben.
- (15) In den Gebühren für die Behältergrößen 60 Liter bis 240 Liter ist die leihweise Überlassung von Standardabfallbehältern enthalten. Behälter bis zur Größe von 240 l, die ohne Verschulden des Anschlussnehmers unbrauchbar geworden sind, werden kostenlos ersetzt. Größere Behälter sind von den Abfallbesitzern bereitzustellen. Wird ein solcher Behälter bei einem Entleerungsvorgang unbrauchbar beschädigt, wird dem Eigentümer der Restwert des Containers vergütet.
- (16) Bei abweichenden Behältergrößen oder Abfuhrleistungen kann die Geschäftsführung des ZAKB im Einzelfall Gebühren in analoger Anwendung der Gebührenordnung festsetzen.
- (17) Für die Erstellung und den Versand einer Zwischeninformation für die Abfallgebühren an einem Objekt wird eine Gebühr in Höhe von 10,- € erhoben.
- (18) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Transportes der Abfallbehälter der Größe 60 bis 240 Liter von der Grundstücksgrenze zum Sammelplatz und der Rücktransport des Behälters beträgt je Behälter und Leerung 13,- €.

2. ABSCHNITT

ENTSORGUNG DER KOMMUNAL EINGESAMMELTEN ABFÄLLE DER EINSAMMLUNGSPFLICHTIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

§ 5 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig für die nach Abschluss der kommunalen Einsammlung gemäß der geltenden Abfallsatzung vom ZAKB übernommenen Abfälle ist die Stadt oder Gemeinde. Von der Stadt oder Gemeinde wird eine Umlage erhoben. Damit sind alle im Rahmen der Entsorgung erforderlichen Aufwendungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird, abgegolten.

§ 6 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die abgelieferte Menge nach Gewicht, sofern nach dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der jeweiligen Entsorgungseinrichtung. Die Gewichtsermittlung erfolgt mit einer Genauigkeit von $\pm 0,020$ t. Für Pflanzenabfälle, die an der Annahmestelle mangels Vorhandenseins einer Waage nicht nach Gewicht erfasst werden können, wird das Gewicht für die Berechnung der Gebühren gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 5 nach folgender Umrechnungsformel ermittelt: $\text{Gewicht (t)} = \text{Volumen Häckselgut (m}^3\text{)} \times 0,25$.

§ 7 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

Die Gebühren (Umlage) nach § 5 erhebt der ZAKB durch Bescheid gegenüber der gebührenpflichtigen Stadt oder Gemeinde. Die Umlagen werden für das laufende Jahr auf der Basis der Werte des abgelaufenen Jahres durch Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Die Endabrechnung für das vergangene Jahr erfolgt unverzüglich nach der Feststellung der Jahreswerte.

§ 8 Gebühren

Der von der Stadt oder Gemeinde zu zahlende Umlagesatz beträgt für

1. Restabfall	245,00 €/t
2. Restsperrabfall	245,00 €/t
3. Wertstoffe im Rahmen der kommunalen Sperrabfalleinsammlung (z.B. Holz, Schrott)	79,00 €/t
4. Bioabfall	128,00 €/t
5. Pflanzenabfälle	60,00 €/t
6. Pflanzenabfälle mit Störstoffen	164,00 €/t
7. Pflanzenabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Schadstoffbelastung nicht kompostierbar sind	245,00 €/t
8. Bioabfall mit Störstoffen	164,00 €/t
9. Bioabfall, der aufgrund seiner Beschaffenheit oder Schadstoffbelastung nicht kompostierbar ist	245,00 €/t

10. Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)	20,00 €/t
11. Wertstoffgemische	110,00 €/t

3. ABSCHNITT

DIREKTANLIEFERUNG AN DIE ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES ZAKB

§ 9 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig für die direkt bei den Abfallentsorgungseinrichtungen gemäß der geltenden Abfallsatzung angelieferten Abfälle sind die Anlieferer. Ihnen stehen die Eigentümer/Besitzer gleich. Von den Anlieferern bzw. Eigentümern/Besitzern werden Benutzungsgebühren erhoben. Damit sind alle im Rahmen der Entsorgung erforderlichen Aufwendungen, auch die der Abfallberatung und Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen, abgegolten.

§ 10 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühren für Kleinanlieferungen richten sich nach dem Volumen, das durch Schätzung des Annahmepersonals ermittelt wird. Die Gebühren für die übrigen Anlieferungen richten sich nach dem Gewicht. Die Gewichtsermittlung erfolgt mit einer Genauigkeit von $\pm 0,020$ t. In Ausnahmefällen kann auch bei Kleinanlieferungen eine Verwiegung zugelassen werden. Hierfür wird eine Mindestgebühr von 20,00 € erhoben.
- (2) Abfälle mit besonders leichtem spezifischem Gewicht werden bei Bedarf, der durch das Annahmepersonal festgestellt wird, nach Volumen abgerechnet.

§ 11 Entstehen, Veranlagungen, Fälligkeiten

Die Gebühren nach § 9 werden mit der Anlieferung fällig und in bar erhoben. Der ZAKB kann abweichende Regelungen zulassen.

§ 12 Gebühren

1. Kleinanlieferungen

1.1 Für die Annahme von Restabfall in haushaltsüblichen Mengen (z.B. Kofferrauminhalt eines Normal-Pkw) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| a) je angefangene 120 Liter Volumen | 5,00 € |
| b) je weitere angefangene 120 Liter Volumen | 5,00 € |
| c) Restabfallsäcke gem. § 4 Abs. 10 | gebührenfrei |

1.2 Für die Annahme von Grünschnitt in haushaltsüblichen Mengen von privaten Haushalten werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|--|--------------|
| a) Kleinmengen (Kofferraum Pkw oder einachsiger Pkw-Anhänger) | gebührenfrei |
| b) sonstige Anlieferungen je angefangenem Volumen von 1,0 m ³ | 8,00 € |

2. Sonstige Anlieferungen (PKW mit oder ohne Anhänger, Lieferwagen, LKW etc.), soweit diese andienungspflichtig sind

2.1 Restabfall (Abfall zur Beseitigung) 220,00 €/t

2.2 Asbestabfälle und künstliche Mineralfasern (soweit Annahme durch das Regierungspräsidium Darmstadt zugelassen) 405,00 €/t

2.3 Pflanzenabfälle (Baum-, Hecken- und Grünschnitt) 50,00 €/t

(2) Zuschläge/Dienstleistungen

1. Mehraufwand, der dem ZAKB durch Verschulden oder Verursachen des Anlieferers / Auftraggebers entsteht, wird diesem auf Nachweis in Rechnung gestellt.

2. Die Anlieferung von Elektroschrott (wie z.B. Elektroherde sowie Fernseher und Monitore etc. von privaten Haushalten) an den Abfallentsorgungsanlagen ist im Rahmen der an den einzelnen Anlagen geltenden Annahmebedingungen gebührenfrei.

4. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Ermäßigung / Nachlass der Gebühr

Der ZAKB ist berechtigt, in einzelnen, besonderen Härtefällen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen, soweit es die Billigkeit gebietet (§ 163 AO). Die Entscheidung trifft der Vorstandsvorstand.

§ 14 Ahndung von Verstößen

Bei Verstößen gegen gebührenrechtliche Regelungen gelten die §§ 5 und 5a des kommunalen Abgabengesetzes (HessKAG).

§ 15 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.12.2010, zuletzt geändert am 16.07.2014, außer Kraft.

Lampertheim-Hüttenfeld, 11. Dezember 2014

Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße


Matthias Schimpf

(Verbandsvorsitzender)